
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule ¹

(Änderung vom 25. November 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴ Entrichtet die Invalidenversicherung bei interner Sonderschulung an die Erziehungsberechtigten eine halbe Hilflosenentschädigung und einen Kostgeldbeitrag gemäss Art. 42^{ter} Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung,³ erhöht sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Abs. 1 um diese Beträge.

⁵ Die Erziehungsberechtigten erteilen der Sonderschule und dem zuständigen Amt Auskunft über die IV-Beiträge gemäss Abs. 4. Sie richten den erhaltenen Beitrag der Sonderschule aus oder ermächtigen die IV-Stelle zur direkten Auszahlung.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 611.211.

² GS 21-69, 21-159c.

³ SR 831.20.